

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1983

über die Liste der Betriebe der Sozialistischen Republik Rumänien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/218/EWG)

(ABl. L 121 vom 7.5.1983, S. 23)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 83/616/EWG der Kommission vom 29. November 1983	L 350	19	13.12.1983
► <u>M2</u>	Entscheidung 84/356/EWG der Kommission vom 28. Juni 1984	L 186	55	13.7.1984
► <u>M3</u>	Entscheidung 85/94/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1984	L 33	15	6.2.1985
► <u>M4</u>	Entscheidung 85/512/EWG der Kommission vom 8. November 1985	L 316	48	27.11.1985
► <u>M5</u>	Entscheidung 86/289/EWG der Kommission vom 29. Mai 1986	L 182	25	5.7.1986



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1983

**über die Liste der Betriebe der Sozialistischen Republik Rumänien,
aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft
zugelassen ist**

(83/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember
1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen
bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch
aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/
EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz
1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die
Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen
Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in
der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Rumänien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG
eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemein-
schaft zugelassen sind.

Viele dieser Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichtigung
an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und
können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten
Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen
die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von Rumänien vorgeschlagenen Betriebe muß
noch anhand zusätzlicher Auskünfte betreffend ihre hygienischen
Verhältnisse und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf eine rasche
Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Inzwischen kann diesen Betrieben vorübergehend die Möglichkeit
belassen werden, ihre Ausfuhren von frischem Fleisch in diejenigen
Mitgliedstaaten fortzusetzen, die zur Annahme dieser Einfuhren bereit
sind, um die bestehenden Handelsströme nicht jäh abubrechen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher nach Maßgabe etwaiger Initia-
tiven und Verbesserungen auf diesem Gebiet erneut zu prüfen und
gegebenenfalls abzuändern.

Es ist daran zu erinnern, daß die Einfuhr von frischem Fleisch noch
weiteren gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften unterliegt, insbeson-
dere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, einschließlich der
Sonderbestimmungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Verei-
nigten Königreichs.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus den in der Liste im Anhang
aufgeführten Betrieben bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften
sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen; insbeson-
dere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und die Verbringung nach
anderen Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z. B.
von Fleischstücken unter 3 kg oder Fleisch, das Rückstände von
bestimmten Substanzen enthält, deren Verwendung noch harmonisiert
werden muß, weiterhin den im Empfängermitgliedstaat für die Einfuhr
geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

▼B

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang genannten Betriebe Rumäniens sind für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft nach Maßgabe des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben nach Absatz 1 stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich, insbesondere auf viehseuchenrechtlichem Gebiet, erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Einfuhr von Frischfleisch bis zum 30. November 1983 von Betrieben, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 15. Oktober 1982 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den rumänischen Behörden amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind, weiter zulassen, es sei denn, daß vor dem 1. Dezember 1983 eine gegenteilige Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgeannten Richtlinie hinsichtlich dieser Betriebe ergeht.

Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem 1. September 1983 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M5

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Adresse
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
2	Industria carnii Bacau	Bacau
37	Industria carnii Galati	Galati
60	Industria carnii Alexandria	Alexandria
61 ⁽¹⁾	Industria carnii Buzau	Buzau
B. Zerlegungsbetriebe		
A-15	Interprinderea de preparate si conserva din carne	Bucuresti
23	Frigorifer Sibiu	Sibiu
30	Antrepozitul Frigorific Timisoara	Timisoara
42	Fabrica de conserve carne, semiconserve, Frigorifer Suceava	Suceava
83	Antrepozitul Frigorific Piatra Neamt	Piatra Neamt
II. SCHWEINEFLEISCH ⁽²⁾		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
1 T	Industria carnii Arad	Arad
2 T	Industria carnii Bacau	Bacau
8 T	Abatorul Iasi	Tomesti
37 T	Industria carnii Galati	Galati
60 T	Industria carnii Alexandria	Alexandria
61 T ⁽³⁾	Industria carnii Buzau	Buzau
B. Zerlegungsbetriebe		
A-15	Interprinderea de preparate si conserva din carne	Bucuresti
23	Frigorifer Sibiu	Sibiu
30	Antrepozitul Frigorific Timisoara	Timisoara
42	Fabrica de conserve carne, semiconserve, Frigorifer Suceava	Suceava
83	Antrepozitul Frigorific Piatra Neamt	Piatra Neamt
III. PFERDEFLEISCH		
Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
2	Industria carnii Bacau	Bacau

⁽¹⁾ Nebenprodukte ausgeschlossen.⁽²⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.⁽³⁾ Nebenprodukte ausgeschlossen.

▼ **M5****LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF**

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Adresse
-------------------------	---------	---------

I. RINDFLEISCH**Schlachthof und Zerlegungsbetrieb**

11 ⁽¹⁾	Industria carnii Turnu Severin	Turnu Severin
-------------------	--------------------------------	---------------

II. SCHWEINEFLEISCH ⁽²⁾**Schlachthof und Zerlegungsbetrieb**

11 T ⁽³⁾	Industria carnii Turnu Severin	Turnu Severin
---------------------	--------------------------------	---------------

⁽¹⁾ Bis zum 28. November 1986.⁽²⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.⁽³⁾ Bis zum 28. November 1986.